



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 021.21

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 81 / 2018

zu TOP 11 **öffentlich**

zur Sitzung am 24. September 2018

Betrifft:

**Einberufung einer Einwohnerversammlung zum Thema „Entwicklung des Grundschulstandorts mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen“
Hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- GemO BW § 20 a + Kommentierung

12.09.2018

Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG:

Es wird an dieser Stelle im Grundsatz auf die Ausführungen der Drucksache 82/2018 zu Top 10 der heutigen Sitzung am 24.09.2019 samt beigefügten Anlagen verwiesen.

An dieser Stelle weist die Gemeindeverwaltung daraufhin, dass es sich durch die Novelle der Gemeindeordnung bei der Beratung über die Einberufung einer Bürgerversammlung korrekterweise um die Einberufung einer „**Einwohnerversammlung**“ handeln muss nach § 20 a Gemeindeordnung BW.

Dass der Antrag der FBS Fraktion auch so zu verstehen war, wurde durch das Anschreiben des Vorsitzenden vom 01.08.2018 und der Rückantwort von Herrn Rilling für die FBS Fraktion im Starzacher Gemeinderat vom 05.09.2018, geklärt.

Einwohnerversammlung:

Es wird nachfolgend dargestellt, wie sich gesetzlich die Durchführung einer Einberufung einer Einwohnerversammlung gestaltet, insbesondere welche Konsequenzen diese zwingend hat und die unbedingt zu beachten sind.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ermöglicht es den Bürgern und Einwohnern einer Gemeinde durch eine Vielzahl verschiedener Verfahren, sich an den Belangen des Gemeinwohls aktiv zu beteiligen.

Eine der besten Möglichkeiten ist es, Kontakt mit der Gemeindeverwaltung aufzunehmen. Auch ein eingerichtetes Amtsblatt wie der Starzach Boten oder die Homepage der Gemeinde bieten Möglichkeiten, dass sich die Einwohner aktiv über das Geschehen in der Gemeinde informieren können. Die beste Möglichkeit besteht aus Sicht des Vorsitzenden darin, bei jeder Gemeinderatssitzung persönlich teilzunehmen und ggfls. in der Fragestunde Fragen an den Vorsitzenden zu stellen. Auch die Kontaktaufnahme und der Dialog mit den Gremiumsmitgliedern stellt eine sehr gute Möglichkeit dar.

Auch die Gemeinderäte haben durch ein eingeräumtes Redaktionsstatut die Möglichkeit, dass die Fraktionen unter der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ zu bestimmten Sachverhalten ihre Sichtweise erläutern. Weitere Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung oder zutreffender der Einwohnerbeteiligung, bestehen darin, dass z.B. Einwohnerversammlungen stattfinden können, wenn ein Einwohnerantrag hierzu z.B. erfolgt.

Es besteht also eine Vielzahl an Möglichkeiten für die Einwohner sich aktiv zu informieren, aber noch wichtiger, dass der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung gemeinsam die Einwohner für eine politische Willensbildung mit Informationen versorgen.

Im Falle der „Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen“, bei der es unter anderem darum geht, einen barrierefreien Umbau zu bewerkstelligen und z.B. hierfür außerdem eine Mensa mit Verbesserung der Schulsportmöglichkeiten herzustellen, wurden die Einwohner aus Sicht der Verwaltung frühzeitig informiert und beteiligt. Von zahlreichen Einwohnern wurden diese Informationen und Angebote auch nachgefragt und genutzt.

Bisher fanden folgende öffentliche Beteiligungen zum Projekt statt:

Beiträge bzw. Ankündigungen von Terminen sowie Einladung der Öffentlichkeit im Starzach Boten bisher:

- Erinnerung an Vereine KW 11/2017 Seite 8
- Einladung Vereine Machbarkeitsstudie KW 28/2017 Seite 16
- Eine Einladung im Starzach-Boten für die Besichtigungsfahrt der Hallen erschien in den KWs 43 und 45 im Jahr 2017.
- Eine weitere Information erschien in KW 34/2018. Der Freundeskreis der Starzacher Schule sowie die Elternbeiräte, Mitarbeiter der Ganztagesbetreuung und die Grundschule selbst luden dabei zu einer Infoveranstaltung am 11.09.2018 ein. wurde wird eine Mensa und eine Sporthalle gefordert.

Durchgeführte Veranstaltungen zum Thema bisher:

- Die erste Veranstaltung war am 22.03.2017 um 19 Uhr im Bürgerhaus Bierlingen.
- Die Vorstellung der Machbarkeitsstudie war am 27.07.2017 um 20 Uhr im Bürgerhaus Bierlingen.
- Am 17.11.2017 ab 13 Uhr wurden die Hallen in Empfingen, Seebronn, Wendelsheim und Remmingsheim angeschaut.
- Am 23.03.2018 wurde die Soccer-Arena in Sindelfingen besichtigt.

Öffentliche Drucksachen zur Gemeinderatssitzungen zum Thema bisher:

Es erfolgen immer, unabhängig von der öffentlichen Einladung zur Gemeinderatssitzung eine Ankündigung sowie ein Bericht im Gemeinderatstagebuch über die TOPs

Machbarkeitsstudie:

06.02.2017 TOP 3 DRS 07/2017

29.06.2017 TOP 4 DRS 39/2017

Realisierungswettbewerb:

Öffentliche Bekanntgaben am 13.03.2017

25.06.2018 TOP 5 DRS 60/2018

All diese Inhalte erschienen auch auf der Homepage der Gemeinde Starzach.

Diese Hintergründe werden hier deshalb erneut aufgezeigt, da die Gemeinde grundsätzlich eine Unterrichtungspflicht gegenüber ihren Einwohnern und Bürgern hat. Dabei soll so früh wie möglich ein Informationsfluss stattfinden, so wie hier erfolgt.

In der Gemeindeordnung ist hierzu festgelegt, dass unter dem § 20 GemO die Beteiligung und Unterrichtung der Bürger möglichst frühzeitig stattzufinden hat. Im Grundsatz heißt es aber, soll der allgemeine und öffentliche Meinungsbildungsprozess möglichst nahe dem Zeitpunkt liegen, an dem im Gemeinderat die Diskussion über das „ob“ und „wie“ der Planung oder des Vorhabens beginnt; allerdings müssen die Vorstellungen des Gemeinderates schon so weit entwickelt sein, dass die Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung unterrichtet werden können. Bei der Wahl des Zeitpunkts der Unterrichtung muss auch pflichtgemäß geprüft werden, ob nicht durch eine zu frühe Unterrichtung Nachteile entstehen können, z.B. zu frühe Bekanntgabe der Absichten.

§ 20 a der Gemeindeordnung regelt u.a. die formalen Voraussetzungen und Inhalte einer Einwohnerversammlung (vgl. Anlage).

In der Einwohnerversammlung können so z.B. nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen. Im letzten Absatz des Paragraphen wird gesetzlich festge-

legt, dass die in einer Einwohnerversammlung genannten Vorschläge und Anregungen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Verwaltung eine Aufbereitung der Vorschläge und Anregungen vorbereiten muss und in einer gesonderten Gemeinderatssitzung eine Beschlussfassung der Gemeinderäte über diese Punkte zu erfolgen hat. Dies ist unumgänglich, schließlich baut sich bei den Einwohnern aufgrund der stattfindenden Beteiligung eine Erwartungshaltung auf.

Sollte der Beschluss für eine Durchführung einer Einwohnerversammlung erfolgen, so wird voraussichtlich eine weitere Sonder-Gemeinderatssitzung im Anschluss an eine durchgeführte Einwohnerversammlung erfolgen müssen, voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2019.

Für die Einberufung und Durchführung einer Einwohnerversammlung ist es auch Voraussetzung, dass eine Tagesordnung durch den Gemeinderat festgelegt wird. Diese Festlegung muss in der heutigen Sitzung bei Bedarf erfolgen.

Weiterhin sollte im Fall einer Beschlussfassung für eine Einwohnerversammlung entscheiden werden, ob die Einwohnerversammlung einmalig stattfindet oder pro Ortsteil.

Eine Möglichkeit dies organisatorisch umzusetzen bestände darin, dass die Vertreter der Ortsteile der Gemeinderäte in den Bürgerhäusern und den Hallen der Gemeinde Starzach die Einwohnerversammlung abhalten, da es die Gemeindeordnung ermöglicht, dass der Vorsitzende des Gemeinderates, also Bürgermeister Noé, den Vorsitz für die Durchführung einer Einwohnerversammlung abgeben kann. Ihm muss aber ständiges Rederecht eingeräumt werden.

Die Gemeindeverwaltung würde diese Variante aus dem Grund befürworten, da dann zeitgleich anschließend alle Anregungen und Wünsche gesammelt werden können und diese alle in der Sonder-Gemeinderatssitzung beraten und beschlossen werden können.

Alternativ zu einer Einwohnerversammlung und den bisherigen Aktivitäten zur Informationsverbreitung und Möglichkeiten der Informationsbeschaffung könnte darüber nachgedacht werden, ob auf der Homepage der Gemeinde eine gesonderte Rubrik erfolgt, auf der ein Austausch der Einwohner stattfinden kann. Ein Beispiel hierfür ist, dass auch die Landeshauptstadt Stuttgart über eine derartige Einrichtung auf der Homepage eine weitere Form der Bürgerbeteiligung vornimmt. So könnte z.B. auf der Homepage eine nicht repräsentative Onlineumfrage oder ein Stimmungsbarometer zu Themen und Projekten eingerichtet werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Gemeindeverwaltung verweist auf die oben erfolgte Sachdarstellung. Je kleiner eine Gemeinde ist, desto praktischer sollte die Handhabung der Bürgerbeteiligung erfolgen. Grundsätzlich unterstützt die Verwaltung die Bürgerbeteiligung. Es ist jedoch unbedingt zu klären, ob der Gemeinderat die formalen Beteiligungsverfahren wählen möchte, die sich aus der Gemeindeordnung ergeben oder ob praktikablere Lösungen wie das persönliche Gespräch zielführender für das konkrete Projekt sind.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass eine Einwohnerversammlung
 - a. stattfinden soll
 - b. nicht stattfinden soll

 2. Im Falle einer Beschlussfassung von Nr. 1 a soll das zu beratende Thema für die Einwohnerversammlung sowie deren Tagesordnung hiermit festgelegt werden:
-
-

3. Organisatorisches:
Im Falle einer Beschlussfassung von Nr. 1 a soll die Einwohnerversammlung in den einzelnen Ortsteilen abgehalten werden. Hierbei obliegt es dem Vorsitzenden des Gemeinderates, einen Vertreter mit dem Vorsitz für die Einwohnerversammlung zu beauftragen.

4. Im Anschluss an die durchgeführte Einwohnerversammlung erfolgt eine Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Vorstellungen in einer Sonder-Gemeinderatssitzung.

§ 20 Gemo

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

VwV Gemo zu § 20:

1. Die Unterrichtungspflicht des Gemeinderats bezieht sich nicht nur auf die wichtigen Angelegenheiten im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 2, sondern auf alle allgemein, d. h. für die ganze Bevölkerung der Gemeinde oder Teile davon, bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Information, deren Art und Weise dem Gemeinderat freigestellt ist, soll gleichzeitig dazu dienen, das Interesse der Bevölkerung an der Verwaltung der Gemeinde zu wecken und zu beleben.
2. Eine besondere Pflicht obliegt dem Gemeinderat in dieser Hinsicht bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für die Gestaltung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind. In diesen Fällen soll den Bürgern über die möglichst frühzeitige Unterrichtung der Einwohner hinaus bei einem entsprechenden Bedürfnis auch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Dabei geht es nicht um eine formalrechtliche Verfahrensbeteiligung, sondern um eine die Willensbildung der verfassungsmäßigen Gemeindeorgane lediglich unterstützende Beteiligung, die den Zweck hat, die von der Planung berührten Belange und Bedürfnisse zu ermitteln und den Planungsprozess transparent zu machen. Im Unterschied zu Vorschriften über eine förmliche Verfahrensbeteiligung, die unberührt bleiben, begründet § 20 Abs. 2 Satz 2 keinen Rechtsanspruch. Die Form der Unterrichtung und eventuellen weitergehenden Beteiligung nach § 20

Einwohner und Bürger

Gemo § 20a

Abs. 2 ist der Gemeinde freigestellt; in Frage kommt hierfür auch die Bürgerversammlung.

§ 20a Einwohnerversammlung*

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsebene, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. Die Teilnahme an der Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. In Ortschaften können Einwohnerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend den Sätzen 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden; der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorstand auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberäumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens

* Anm. des Bearbeiters:

Welche Einwohner für einen Antrag nach § 20a Abs. 2 antragsberechtigt sind, richtet sich nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes. Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Zeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 20a GemO

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

tens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.

(3) In der Einwohnerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.

VWV GemO zu § 20a:

1. Die Einberufung zu dem vom Gemeinderat anzuberaumenden Termin mit rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister. Die Teilnahme an der Bürgerversammlung kann nur auf die Einwohner, nicht auf die Bürger beschränkt werden; auf eine etwaige Beschränkung ist in der Einberufung hinzuweisen; das Gleiche gilt, wenn an einer vom Gemeinderat für einzelne Ortsteile, Gemeindebezirke oder Ortschaften anberaumten Bürgerversammlung nur die dort wohnenden Einwohner teilnahmeberechtigt sein sollen.

Der Ortschaftsrat kann eine Bürgerversammlung nur für die betreffende Ortschaft und nur zur Erörterung der sie betreffenden Angele-

Einwohner und Bürger

GemO § 20a

genheiten anberaumen; eine solche Bürgerversammlung kann auf die Einwohner in der Ortschaft beschränkt werden.

Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderats oder einen Be- diensten der Gemeindeverwaltung zum Vorsitzenden bestimmen.

2. Die Gemeindebürger haben das Recht, eine Bürgerversammlung, auch auf Ortsteile, Gemeindebezirke oder Ortschaften beschränkt, mit einer von ihnen selbst bestimmten Tagesordnung zu beantragen. Der Gemeinderat muss möglichst rasch über die Zulässigkeit eines Antrags auf Anberaumung einer Bürgerversammlung entscheiden, da diese für den Fall der Zulässigkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden muss. Der Tag des Eingangs des Antrags ist auch maßgebend für die Feststellung, ob vorgesehene Tagesord- nungspunkte innerhalb des letzten Jahres bereits Gegenstand einer beantragten oder vom Gemeinderat anberaumten Bürgerversammlung waren.

Das Nähere über das Unterschriftenfordernis des § 20a Abs. 2 Satz 3 ist in § 41 Abs. 1 KomWG geregelt. Über die Zulässigkeit einer auf einen Ortsteil, einen Gemeindebezirk oder eine Ortschaft be- schränkten Bürgerversammlung entscheidet ebenfalls der Gemein- derat. Dieser kann aber die Anberaumung und Durchführung der im Falle der Zulässigkeit des Antrags in einer Ortschaft abzuhaltenden Bürger- versammlung dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher überlassen.

Der Termin der beantragten Bürgerversammlung ist vom Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat festzusetzen, Einberufung und ortsübliche Bekannt- gabe obliegen wie bei anderen Bürgerversammlungen dem Bürger- meister bzw. Ortsvorsteher. Ob der Kreis der Teilnahmeberechtigten im Sinne der Ausführungen unter Nr. 1 beschränkt werden kann, richtet sich nach dem Antrag. Die Leitung kommt auch bei dieser Bürger- versammlung ausschließlich dem Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher oder dem von diesen bestimmten Vertreter zu.

3. Für die ortsübliche Bekanntgabe gelten im Gegensatz zur öffentlichen Bekanntmachung weniger strenge Erfordernisse. Sie muss ihren Un- terrichtungszweck in herkömmlicher Weise erfüllen können. Dafür kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch z. B. der Anschlag an den Verkündigungstafeln ohne gleichzeitigen Hinweis durch Zeitung oder auf sonstige Weise genügen.

4. Die Bürgerversammlung ist zwar kein beschließendes Organ der Ge- meinde, dient aber auch nicht nur dazu, die Erklärungen der Gemein- deverwaltung entgegenzunehmen, sondern soll der Bevölkerung die Gelegenheit geben, selbst ihren Willen zu bekunden und Vorschläge und Anregungen zu geben.